



Beratungsgegenstand:
Redaktionelle Änderungen der Naturschutzgebietsverordnung "Oberer Gosebach"

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Umweltamt	<i>Datum</i> 23.02.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	16.03.2021	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	24.03.2021	Ö

Sachverhalt:

Die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Oberer Gosebach“ wurde bereits in den Gremien im IV. Quartal 2020 vorgestellt und beschlossen (siehe Beratungsvorlage VO/2020/194-1) sowie im Ministerialblatt am 23.12.2020 veröffentlicht. Mit Erlass vom 15.2.2021 hat das Nds. Umweltministerium die unteren Naturschutzbehörden angewiesen, bei kreisübergreifenden Schutzgebietsausweisungen bestimmte Berichtigungen an den Verordnungstexten vorzunehmen. Begründet wird dies mit Änderungen, die sich aus dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht vom 11. November 2020 ergeben. Dieses ist am 4.12.2020 in Kraft getreten. Es bedarf daher zweier redaktioneller Änderungen im Verordnungstext:

Ergänzt wird die Präambel um den Verweis auf Abs. 2 des § 32 NAGBNatSchG sowie um den Hinweis auf eine die berichtigte Fassung des NJagdG. Im ersten Satz der Präambel wird zudem „Gesetz“ durch „Verordnung“ ersetzt.

Umformuliert wird § 9 Absatz 1 der NSG-VO, da landkreisübergreifende Schutzgebiete nur nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt rechtskräftig wirksam werden. Die Nennung des Verkündungsmediums hat an dieser Stelle gefehlt.

Ebenfalls am 11. November 2020 beschlossen, jedoch erst am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz und Waldrecht. Durch die Einfügung neuer Absätze im Gesetz ist die redaktionelle Anpassung folgender Verweise erforderlich:

In § 4 Absatz 8 der NSG-VO wird der Verweis auf § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG durch einen Verweis auf § 42 Abs. 4 bis 6 NAGBNatSchG ersetzt.

In § 8 Absatz 2 der NSG-VO wird der Verweis auf § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG durch einen Verweis auf § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG ersetzt.

Die daraus resultierenden Änderungen können der Anlage 1 entnommen werden. Anlage 2 ist

die zum Beschluss vorgeschlagene korrigierte Fassung des Verordnungstextes. Anlage 3 und 4 sind die unveränderten Kartenanlagen zur Verordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die redaktionellen Änderungen zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Oberer Gosebach“ entsprechend dem beigefügten Verordnungsentwurf (Anlage 2 zur Vorlage) einschließlich der Übersichtskarte (Anlage 3 zur Vorlage) und der maßgeblichen Karte (Anlage 4 zur Vorlage) zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1 – Verordnungsentwurf im Änderungsmodus NSG Oberer Gosebach

Anlage 2 – Verordnungsentwurf NSG Oberer Gosebach

Anlage 3 – Übersichtskarte NSG Oberer Gosebach

Anlage 4 – Maßgebliche Karte NSG Oberer Gosebach

Dr. Blume

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberer Gosebach"

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 1, 22 Absatz 1 und 2, 23 sowie 32 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 ~~des Gesetzes~~ der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. I 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG Nds. GVBl. 2019 S. 26 wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den folgenden Absätzen näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oberer Gosebach“ erklärt.
- (2) Beim NSG „Oberer Gosebach“ handelt es sich um einen mäßig ausgebauten Abschnitt des Oberlaufs des Gosebachs, der zum Gewässersystem der Ise gehört. Das NSG umfasst Randstreifen von 5 Metern Breite, ausgehend von der Böschungsoberkante des Bachs, sowie naturnahe und ungenutzte Uferbereiche auf einer Breite von bis zu 20 Metern. Das NSG dient überwiegend der Verbindung und Vernetzung des Gewässersystems der Ise mit dem Schweimker Moor, welches insbesondere für bestimmte Vogelarten eine besondere Bedeutung aufweist.
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Südheide“. Es befindet sich in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Aue im Landkreis Uelzen und der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn. Das Gebiet liegt südwestlich der Ortschaft Lüder sowie nördöstlich der Ortschaft Schweimke. Es wird umschlossen von dem Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“.
- (4) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lüder und Oberholz, den Samtgemeinden Aue und Hankensbüttel sowie bei den Landkreisen Uelzen und Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ (DE 3229-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Es liegt zudem vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V33 „Schweimker Moor und Lüderbruch“ (DE 3229-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 5 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des durchgängigen Fließgewässers einschließlich naturnaher Sohl- und Uferstrukturen und kleinerer Auenbereiche insbesondere als Lebensraum von Fischen, Libellen und dem Fischotter,
 2. der Randbereiche von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
 3. der gewässerbegleitenden Gehölze, insbesondere der Erlen-Bruchwälder und Erlengaleriewälder sowie der bodensauren Eichenmischwälder,
 4. als Bestandteil des Lebensraums beziehungsweise als verbindendes Element für die maßgeblichen Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets, insbesondere des Kranichs (*Grus grus*) und des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*) sowie als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*),
 5. als Lebensraum von Libellenarten, insbesondere der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*),
 6. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den angrenzenden NSG „Schweimker Moor und Lüderbruch“ und „Ise mit Nebenbächen“.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Oberen Gosebachs“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ise mit Nebenbächen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweimker Moor und Lüderbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Tierarten im FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der nachfolgend genannten Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:
1. des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Gosebach als durchgängigem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer mit hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung mit gewässertypischen Laicharealen (flache, kiesige Bereiche mit mittelstarker Strömung) und Larvalhabitaten (stabile Feinsedimentbänke) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,
 2. des Fischotters (*Lutra lutra*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den möglichst naturnahen Niederungsbereichen des Gosebachs mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang des Fließgewässers,

3. der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Bereichen des Fließgewässers mit festem, feinsandigem sowie kiesigem Gewässergrund, mit Grob- und Mittelkiesablagerungen, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken, strömungsberuhigten Bereichen, Treibholzaufschwemmungen sowie teilweise beschatteten Ufern und reich strukturiertem Gelände in Gewässernähe als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüsch als Reifehabitat, mit einem geringen Anteil von Feinsedimenten aus Gewässern des Einzugsgebietes sowie einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II.
- (4) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde sowie für den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 2. wildlebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen,
 3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 5. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben,
 6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. das natürliche oder naturnahe Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
 10. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Schutzzweck kommt,
 11. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung oder Anzeige nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen.
- (2) Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sowie deren Beauftragte,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
3. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig, Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
5. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; Maßnahmen, welche keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit milieuangepasstem, kalkfreiem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen und soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig,
8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung am und im Gosebach als Gewässer dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Gewässerräumung ist nur mit punktueller Sohlräumung sowie in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig zulässig und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres; Abweichungen sind auf Grundlage eines einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) eine Gehölzentfernung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) bei der Bisambekämpfung sind nur solche Selektivfallen zulässig, die Fehlfänge von Fischotter und Biber einschließlich ihrer Jungtiere ausschließen,

10. der abschnittsweise, fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
11. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandflächen und der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem Randstreifen von 5 Metern ab der jeweiligen Böschungsoberkante des Gosebachs,
2. ohne das Aufbringen von Klärschlamm sowie Kot aus der Geflügelhaltung,
3. ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
5. einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. Satz 2,
6. einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

Die Nutzung der Grünlandflächen zusätzlich zu den in Satz 1 aufgeführten Regelungen nach folgenden Vorgaben:

1. ohne die Umwandlung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
2. ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
3. einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen,
4. einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf Dauergrünlandflächen, soweit diese sich auf eine nicht wendende Bodenbearbeitung beschränken,
5. ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus; ausgenommen ist das Schlegeln oder Mulchen am Ende der Vegetationsperiode,
6. einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, jedoch nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise und wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
7. ohne Beweidung und Mahd auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkante des Gosebachs sowie ohne die erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,
8. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise; die Neuerrichtung von Viehtränken ist nur in einem Abstand von 2,5 m von der Böschungsoberkante des Gosebachs zulässig,
9. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der

- vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
10. einschließlich des Einsatzes unbemannter Fluggeräte zum Aufspüren von Rehkitzen vor der Mahd sowie zur Gelegesuche.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts erfolgt,
 2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
 3. die Entnahme aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume unterbleibt,
 4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; ein Kahlschlag bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 7. die aktive Einbringung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und der Roteiche (*Quercus rubra*) unterbleibt,
 8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise erfolgt sowie der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des NJagdG nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 2. das Anlegen von Kirrungen im Gewässer sowie in einem Randstreifen von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gosebachs ist untersagt,
 3. die Bejagung der Krickente (*Anas crecca*) ist untersagt,
 4. bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz vollständig abgedunkelter Lebendfallen zur Schonung streng geschützter Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden,
 5. die Neuerrichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art zulässig.
- (6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 ~~und 5~~ bis 6 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 1. die im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ sowie in weiteren Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenblättern oder Pflege- und Entwicklungsplänen für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- oder sonstigen Maßnahmen wie
 - Maßnahmen zur Entwicklung der Struktur des Gewässerlaufs wie die Schaffung von Flachwasserzonen,
 - die Entfernung von Neophyten,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen

Naturschutzbehörde,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. ~~7-9~~ NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer ~~spätesten~~-Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ in der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Bodenteich, Landkreis Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.12.1988 wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den 15.12.2020

Az. 66 V - 415.32.0

Landkreis Uelzen

- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberer Gosebach"

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 1, 22 Absatz 1 und 2, 23 sowie 32 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. I 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG Nds. GVBl. 2019 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den folgenden Absätzen näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oberer Gosebach“ erklärt.
- (2) Beim NSG „Oberer Gosebach“ handelt es sich um einen mäßig ausgebauten Abschnitt des Oberlaufs des Gosebachs, der zum Gewässersystem der Ise gehört. Das NSG umfasst Randstreifen von 5 Metern Breite, ausgehend von der Böschungsoberkante des Bachs, sowie naturnahe und ungenutzte Uferbereiche auf einer Breite von bis zu 20 Metern. Das NSG dient überwiegend der Verbindung und Vernetzung des Gewässersystems der Ise mit dem Schweimker Moor, welches insbesondere für bestimmte Vogelarten eine besondere Bedeutung aufweist.
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Südheide“. Es befindet sich in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Aue im Landkreis Uelzen und der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn. Das Gebiet liegt südwestlich der Ortschaft Lüder sowie nördöstlich der Ortschaft Schweimke. Es wird umschlossen von dem Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“.
- (4) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lüder und Oberholz, den Samtgemeinden Aue und Hankensbüttel sowie bei den Landkreisen Uelzen und Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ (DE 3229-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Es liegt zudem vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V33 „Schweimker Moor und Lüderbruch“ (DE 3229-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 5 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des durchgängigen Fließgewässers einschließlich naturnaher Sohl- und Uferstrukturen und kleinerer Auenbereiche insbesondere als Lebensraum von Fischen, Libellen und dem Fischotter,
 2. der Randbereiche von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
 3. der gewässerbegleitenden Gehölze, insbesondere der Erlen-Bruchwälder und Erlengaleriewälder sowie der bodensauren Eichenmischwälder,
 4. als Bestandteil des Lebensraums beziehungsweise als verbindendes Element für die maßgeblichen Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets, insbesondere des Kranichs (*Grus grus*) und des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*) sowie als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*),
 5. als Lebensraum von Libellenarten, insbesondere der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*),
 6. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den angrenzenden NSG „Schweimker Moor und Lüderbruch“ und „Ise mit Nebenbächen“.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Oberen Gosebachs“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ise mit Nebenbächen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweimker Moor und Lüderbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Tierarten im FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der nachfolgend genannten Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:
1. des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Gosebach als durchgängigem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer mit hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung mit gewässertypischen Laicharealen (flache, kiesige Bereiche mit mittelstarker Strömung) und Larvalhabitaten (stabile Feinsedimentbänke) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,
 2. des Fischotters (*Lutra lutra*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den möglichst naturnahen Niederungsbereichen des Gosebachs mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang des Fließgewässers,

3. der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Bereichen des Fließgewässers mit festem, feinsandigem sowie kiesigem Gewässergrund, mit Grob- und Mittelkiesablagerungen, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken, strömungsberuhigten Bereichen, Treibholzaufschwemmungen sowie teilweise beschatteten Ufern und reich strukturiertem Gelände in Gewässernähe als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüsch als Reifehabitat, mit einem geringen Anteil von Feinsedimenten aus Gewässern des Einzugsgebietes sowie einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II.
- (4) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde sowie für den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 2. wildlebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen,
 3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 5. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben,
 6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. das natürliche oder naturnahe Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
 10. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Schutzzweck kommt,
 11. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung oder Anzeige nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen.
- (2) Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sowie deren Beauftragte,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
3. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig, Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
5. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; Maßnahmen, welche keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit milieuangepasstem, kalkfreiem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen und soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig,
8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung am und im Gosebach als Gewässer dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Gewässerräumung ist nur mit punktueller Sohlräumung sowie in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig zulässig und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres; Abweichungen sind auf Grundlage eines einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) eine Gehölzentfernung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) bei der Bisambekämpfung sind nur solche Selektivfallen zulässig, die Fehlfänge von Fischotter und Biber einschließlich ihrer Jungtiere ausschließen,

10. der abschnittsweise, fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
11. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandflächen und der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem Randstreifen von 5 Metern ab der jeweiligen Böschungsoberkante des Gosebachs,
2. ohne das Aufbringen von Klärschlamm sowie Kot aus der Geflügelhaltung,
3. ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
5. einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. Satz 2,
6. einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

Die Nutzung der Grünlandflächen zusätzlich zu den in Satz 1 aufgeführten Regelungen nach folgenden Vorgaben:

1. ohne die Umwandlung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
2. ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
3. einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen,
4. einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf Dauergrünlandflächen, soweit diese sich auf eine nicht wendende Bodenbearbeitung beschränken,
5. ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus; ausgenommen ist das Schlegeln oder Mulchen am Ende der Vegetationsperiode,
6. einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, jedoch nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise und wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
7. ohne Beweidung und Mahd auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkante des Gosebachs sowie ohne die erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,
8. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise; die Neuerrichtung von Viehtränken ist nur in einem Abstand von 2,5 m von der Böschungsoberkante des Gosebachs zulässig,
9. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der

- vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
10. einschließlich des Einsatzes unbemannter Fluggeräte zum Aufspüren von Rehkitzen vor der Mahd sowie zur Gelegesuche.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts erfolgt,
 2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
 3. die Entnahme aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume unterbleibt,
 4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; ein Kahlschlag bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 7. die aktive Einbringung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und der Roteiche (*Quercus rubra*) unterbleibt,
 8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise erfolgt sowie der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des NJagdG nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 2. das Anlegen von Kirrungen im Gewässer sowie in einem Randstreifen von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gosebachs ist untersagt,
 3. die Bejagung der Krickente (*Anas crecca*) ist untersagt,
 4. bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz vollständig abgedunkelter Lebendfallen zur Schonung streng geschützter Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden,
 5. die Neuerrichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art zulässig.
- (6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 1. die im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ sowie in weiteren Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenblättern oder Pflege- und Entwicklungsplänen für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- oder sonstigen Maßnahmen wie
 - Maßnahmen zur Entwicklung der Struktur des Gewässerlaufs wie die Schaffung von Flachwasserzonen,
 - die Entfernung von Neophyten,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen

Naturschutzbehörde,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ in der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Bodenteich, Landkreis Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.12.1988 wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den 15.12.2020

Az. 66 V - 415.32.0

Landkreis Uelzen

- als untere Naturschutzbehörde

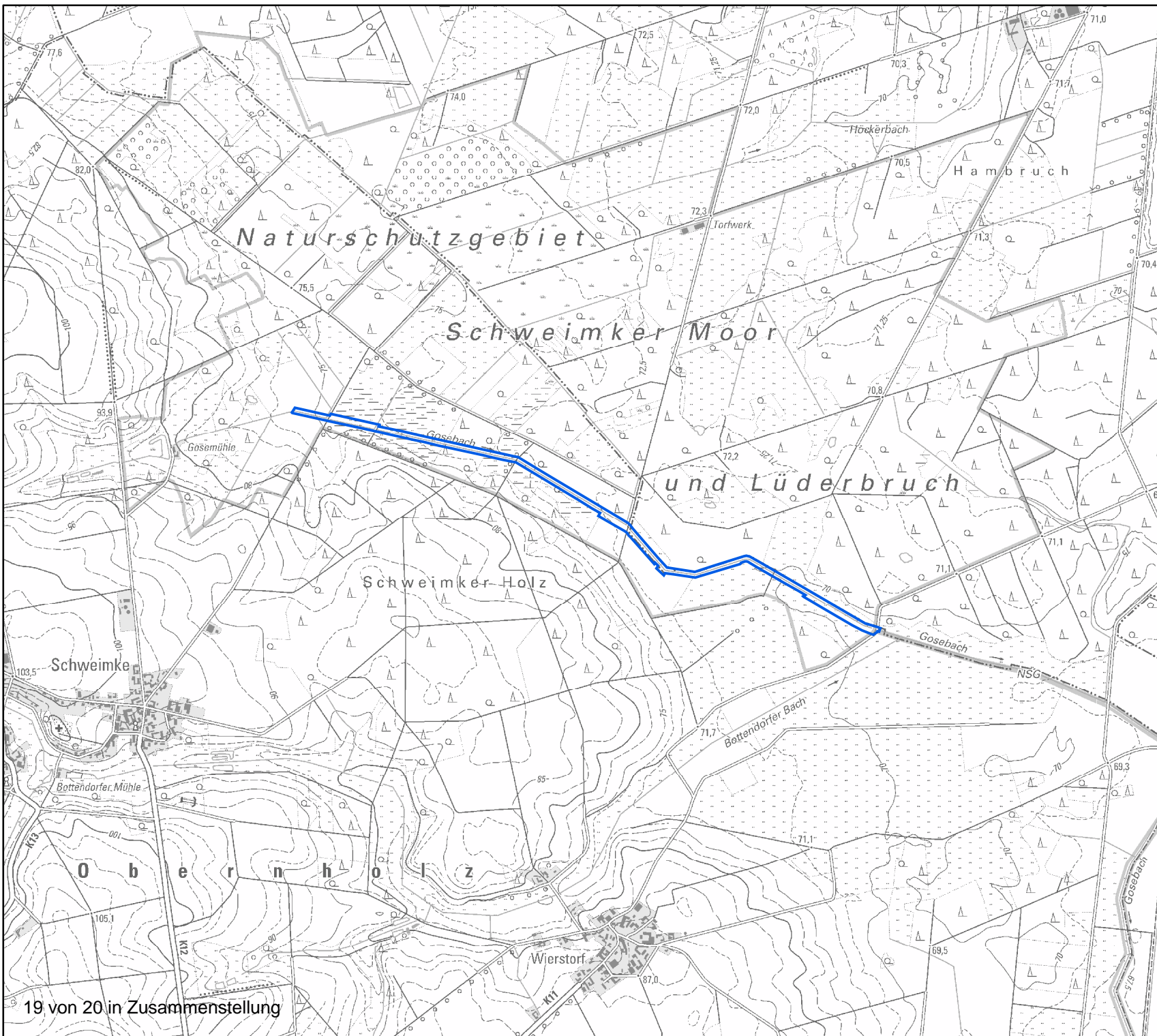
Dr. Blume - Landrat



Landkreis Uelzen

Der Landrat

NSG "Oberer Gosebach"
Anlage 1 - Übersichtskarte



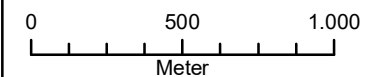
- Entwurf -
Stand: 30.10.2020

Legende

 Grenze des Naturschutzgebiets

Maßstab: 1:25.000

Format: DIN A4



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung.

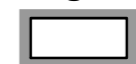
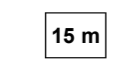

© DTK25 2014

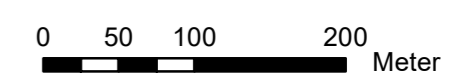






Landkreis Uelzen
 Der Landrat
 NSG "Oberer Gosebach"
 Anlage 2 - Maßgebliche Karte

- Entwurf -
Stand: 30.10.2020

- Legende**
-  Grenze des Naturschutzgebiets
 -  15 m Abstand Gebietsgrenze zur Böschungsoberkante des Gosebachs wenn breiter als 5 m
 -  Ackernutzung

Maßstab: 1:5.000 Format: DIN A2

 0 50 100 200 Meter
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.


 © ALKIS / AK5 2020 